

Schrift zum Vortrag an die Kammer bereit, und ich frage, ob die Kammer sich dieselbe jetzt vortragen lassen will? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Baumann trägt die ständische Schrift über die Petition der erzgebirgischen Kreisstände hinsichtlich der Kreisklassenansprüche an den Staatsfiscus vor.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene ständische Schrift nach Inhalt und Form? — Einstimmig Ja.

Es hatte der Abg. Koelz vor einigen Tagen eine Interpellation bei dem Präsidium eingereicht. Diese ist dem Gesamtministerium bereits mitgetheilt worden. Es steht dem Herrn Abg. Koelz nun frei, dieselbe jetzt vorzubringen.

Abg. Koelz: Die Interpellation ist folgenden Inhalts:

„Da nach der öffentlichen Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig die zur Tilgung der französischen Kriegsschulden contrahirte Anleihe mit Ende dieses Jahres zur gänzlichen Zurückzahlung gelangt, und die zur gänzlichen Deckung derselben der Stadt Leipzig überwiesenen Einnahmen, zu denen auch die Erhebung des Leipziger Wechselstempels gehört, einen zwischen der Regierung und der Stadt Leipzig geschlossenen Vergleich zufolge in Wegfall zu gelangen habe, so erlaube ich mir an das königliche Ministerium der Finanzen die Anfrage:

ob von demselben die nöthigen Verfügungen getroffen worden sind, um den Wegfall des Leipziger Wechselstempels sofort mit Tilgung der gedachten Anleihe herbeizuführen?“

Die Interpellation selbst, meine Herren, ist einfach und klar, und bedarf daher keiner weitern Erläuterung. Ich bemerke nur noch, daß, soviel ich weiß, die Interpellation, welche an das Finanzministerium gerichtet war, an das Ministerium des Innern abgegeben worden ist.

Staatsminister v. Beust: Mit Bezugnahme auf die Schlußbemerkung des geehrten Voredners werde ich um Erlaubniß bitten, die eben vernommene Interpellation sofort beantworten zu dürfen. Es ist allerdings gegründet, daß im Laufe dieses Jahres das Kriegsschuldenwesen der Stadt Leipzig zur Erledigung kommt, und mit diesem Zeitpunkt würden allerdings die zu diesem Zwecke, behufs der Tilgung, genehmigten communlichen Abgaben aufzuhören haben. Nun hat der Stadtrath zu Leipzig den Antrag gestellt, daß unerwartet dieses Zeitpunktes die Forterhebung einiger indirecten Abgaben, und namentlich des Wechselstempels, der Stadt Leipzig gestattet sein möge, um den Erlös zu Tilgung anderer, in neuerer Zeit contrahirten communlichen Schulden verwenden zu können. Das Ministerium hat hierauf eine definitive Entschliesung noch nicht gefaßt, theils weil es hierzu der vorgängigen Genehmigung und Verständigung mit dem Finanzministerium bedarf,

theils auch deshalb, weil der Antrag die verfassungsmäßigen Stadien noch nicht durchlaufen hat. Der Antrag ist von dem Stadtrathe gestellt, nicht aber von den Stadtverordneten vorher genehmigt worden. Das Ministerium hat die Sache der Städteordnung gemäß auf diesen verfassungsmäßigen Weg zunächst zu verweisen gehabt und den Stadtrath veranlaßt, die nöthigen Verhandlungen zwischen dem Stadtrath zu Leipzig und den Stadtverordneten, nach Befinden unter commissarischer Leitung, erfolgen zu lassen. Indes hat das Ministerium, damit der städtische Haushaltplan durch die Sistirung der erforderlichen Abgaben nicht leide, gestattet, daß auch die nächsten 4 Monate, also bis Ende October, die bisherigen Abgaben forterhoben werden dürfen.

Abg. Koelz: Wenn die hohe Staatsregierung die Forterhebung des fraglichen Wechselstempels bloß auf die nächsten vier Monate genehmigt hat, so läßt sich dagegen wohl Etwas nicht einwenden; dagegen muß ich im Interesse der Industriellen des Landes den Wunsch aussprechen, daß eine weitere Verlängerung über ult. October hinaus nicht stattfinden möge.

Präsident Dr. Haase: Wir gehen nun auf den ersten Gegenstand der

Tagesordnung

über, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts unsrer zweiten Deputation

über das Budget der Staatseinkünfte.

Ich ersuche den Referenten, Herrn Staatsminister Georgi, den Vortrag gefälligst zu geben.

Referent Abg. Georgi: Wir sind gestern gelangt bis zum Capitel „Steuern und Abgaben“, wo sich zunächst befindet:

Pos. 23 a.

Grundsteuern nach 9 Pfennigen pro Einheit im Betrage von 1,443,000 Thlr.

Der Einnahmeertrag für die abgelaufene Finanzperiode war berechnet auf:

50,201,800 Steuereinheiten mit 1,506,054 Thlr.
Zufällige Einnahme an Strafgebern 100

Sa. 1,506,154 Thlr.

Nach den Mittheilungen der Regierung haben sich am Schluß des Jahres 1856 im ganzen Lande 50,859,709,87 Steuereinheiten ergeben. Da jedoch dazu noch im Laufe des Jahres 1857 wegen neuer Steuerobjecte zum Steigen kommenden Steuereinheiten zu rechnen sind, so ergeben sich unter Hinzurechnung des nach dem Durchschnitte der letzten zwölf Jahre alljährlich zugewachsenen Betrags an 184,860,13 Steuereinheiten für den Anfang der neuen Finanzperiode 51,044,569,98 Steuereinheiten. Es ist dafür